

# Vorwort

Mit dieser Haushaltsrechnung legt der Finanzminister gem. Artikel 83 Abs. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV) und § 80 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) in Verbindung mit § 114 Abs. 1 Satz 1 LHO Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsjahr 2009.

Die Haushaltsrechnung stellt die tatsächlich geleisteten Einnahmen und Ausgaben den Ansätzen des durch das Staatshaushaltsgesetz verabschiedeten Haushaltsplans unter Berücksichtigung der Haushaltsreste und Vorkäufe gegenüber. Sie zeigt des weiteren auf, inwieweit über- und außerplanmäßige Ausgaben mit Zustimmung des Finanzministeriums geleistet wurden (Art. 81 LV).

Sie bildet zusammen mit den Bemerkungen des Rechnungshofes Baden-Württemberg (§ 97 LHO) die Entscheidungsgrundlage für die Entlastung der Landesregierung durch den Landtag des Landes Baden-Württemberg.